Leistungsbeschreibung

Kaufmännischer Teil

Rahmenvereinbarung

Vergabenummer: BR-2026-0037

Offenes Verfahren

Rahmenvereinbarung für Umzugsleistungen
von Lager- und Archivflächen
(Unternehmens- und Notenarchiv)
für den Bayerischen Rundfunk (BR)

03.11.2026

Inhaltsverzeichnis

1 GEGENSTAND UND BESTANDTEILE DER RAHMENVEREINBARUNG 3
2 LAUFZEIT DER RAHMENVEREINBARUNG, VERLÄNGERUNGSOPTION 4
3 LEISTUNGSORTE 4
4 LEISTUNGSZEIT 4
5 ABNAHMEMENGEN 5
5.1 MINDESTABNAHMEMENGE 5
5.2 GEPLANTE ABNAHMEMENGE 6
5.3 OPTIONALE HÖCHSTABNAHMEMENGE 6
6 VERGABE VON EINZELAUFTRÄGEN 6
7 PREISE, ABRECHNUNGSGRUNDLAGEN UND PREISANPASSUNG 7
7.1 PREISE UND PREISBESTANDTEILE 7
7.2 FAHRT- UND REISEKOSTEN 7
7.3 ABRECHENBARE PERSONALZEITEN BEI STUNDENBASIERTEN LEISTUNGEN 8
7.4 FAHRT- UND WARTEZEITEN 8
7.5 FAHRZEUGE, BESONDERE TRANSPORTMITTEL UND WERKZEUGE 9
7.6 BEHÖRDLICHE GENEHMIGUNGEN 9
7.7 ZUSCHLÄGE 9
7.8 PREISANPASSUNG 10
8 ÄNDERUNGEN UND ZUSÄTZLICHE LEISTUNGEN BEI EINZELAUFTRÄGEN 11
9 RECHNUNG, FÄLLIGKEIT UND ZAHLUNG 11
10 RECHNUNGSADRESSE 11
11 VERZUG 12
12 VERTRAGSSTRAFE 12
13 SCHLECHTLEISTUNG 12
14 ZUSAMMENARBEIT DER VERTRAGSPARTNER / AUSSCHLUSS VON ARBEITNEHMERÜBERLASSUNG UND SCHEINSELBSTSTÄNDIGKEIT 13
15 ANSPRECHPARTNER 13
15.1 ANSPRECHPARTNER AUFTRAGGEBER 13
15.2 ANSPRECHPARTNER AUFTRAGNEHMER 13
16 KÜNDIGUNG AUS WICHTIGEM GRUND 14
17 HAFTUNG / FREISTELLUNG 15
18 BETRIEBS- ODER BERUFSHAFTPFLICHTVERSICHERUNG 16
19 DATENSCHUTZ, GEHEIMHALTUNG UND SICHERHEIT 17
20 VERPFLICHTUNG AUF VERTRAULICHKEIT 17
21 UNTERAUFTRAGNEHMER 17
22 ANWENDBARES RECHT UND GERICHTSSTAND 17
23 SONSTIGE VEREINBARUNGEN 18
24 SALVATORISCHE KLAUSEL 18
25 ANLAGEN 18

1 Gegenstand und Bestandteile der Rahmenvereinbarung

Gegenstand dieser Ausschreibung ist der Abschluss einer Rahmenvereinbarung über die fachgerechte Planung, Steuerung und Durchführung von Umzugsleistungen für Lager- und Archivflächen des Bayerischen Rundfunks. Die Leistungen werden auf Grundlage einzelner Abrufe innerhalb und zwischen den in der Leistungsbeschreibung genannten Standorten erbracht. Die Rahmenvereinbarung beginnt am 01.02.2027 und hat eine Grundlaufzeit von 24 Monaten mit zweimaliger Verlängerungsoption um jeweils 12 weitere Monate.

Die während der Laufzeit der Rahmenvereinbarung zu erbringenden Leistungen sind im Dokument „LB – fachlicher Teil_RV Umzugsleistungen Archiv-Spezialumzüge“ detailliert, eindeutig und erschöpfend beschrieben. Art und Umfang der im jeweiligen Einzelfall geschuldeten Leistungen ergeben sich aus dem Einzelabruf in Verbindung mit den Vertragsunterlagen. Die Abrechnung erfolgt auf Grundlage der im Preisblatt vereinbarten Einzelpreise.

Die Angebots-, Vertrags- und Kommunikationssprache ist Deutsch. Der Auftragnehmer erbringt die abgerufenen Leistungen eigenverantwortlich und trägt die organisatorische und fachliche Verantwortung für deren vollständige und vertragsgemäße Durchführung.

Mit der Abgabe des Angebots akzeptiert der Bieter die Festlegungen und Anforderungen aus den Vergabeunterlagen.

Es gelten die Vertragsbestandteile in folgender Rangfolge:

- Diese Rahmenvereinbarung (Leistungsbeschreibung – kaufmännischer Teil – Rahmenvereinbarung) inkl. aller Anlagen
- Antworten und Klarstellungen der Vergabestelle
- Leistungsbeschreibung – Fachlicher Teil inkl. Anlagen und Preisblätter
- ggf. Unterauftragnehmererklärung
- ggf. Erklärung zur Bietergemeinschaft
- Die Allgemeinen Beschaffungsbedingungen des SWR, des BR und des SR und deren verbundenen Unternehmen für Lieferungen und Leistungen (Stand 06.11.2024)
- Die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B) in der beim Versand der Vergabeunterlagen geltenden Fassung.
- Angebot (mit allen Anlagen sowie das Preisblatt).

Allgemeine Geschäfts- oder Vertragsbedingungen des Auftragnehmers sind für den vorliegenden Auftrag ausgeschlossen.

Die zuerst genannten Bedingungen haben bei Widersprüchen stets Vorrang vor den zuletzt genannten. Lücken werden durch die jeweils nachrangigen Bestimmungen ausgefüllt.

Für alle in diesem Vertrag genannten Beträge gilt einheitlich der Euro als Währung. Die vereinbarten Vergütungen verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer, soweit Umsatzsteuerpflicht besteht.

2 Laufzeit der Rahmenvereinbarung, Verlängerungsoption

Die Rahmenvereinbarung beginnt am 01.02.2027 und hat eine Grundlaufzeit von 24 Monaten bis zum 31.01.2029 (= Grundlaufzeit).

Diese Rahmenvereinbarung verlängert sich nach Ablauf der Grundlaufzeit automatisch bis zu zwei Male um jeweils 12 Monate, sofern dieser nicht von einer der Vertragsparteien mit einer Frist von sechs Monaten zum jeweiligen Laufzeitende in Textform gekündigt wird.

Bei Erreichen der vorgesehenen Laufzeit ohne Ausübung einer Verlängerungsoption, höchstens aber nach Ablauf einer Gesamtlaufzeit von vier Jahren, endet die Rahmenvereinbarung automatisch. Es bedarf keiner gesonderten Kündigung.

3 Leistungsorte

Die Umzugsdienstleistungen erfolgen innerhalb oder zwischen den nachfolgend genannten Standorten des Bayerischen Rundfunks (BR):

- Funkhaus, Arnulfstraße 42/44, 80335 München
- Freimann, Floriansmühlstraße 60, 80939 München
- AGROB Medien- und Gewerbepark, Halle 38 Ost, 85737 Ismaning
- ggf. Unterföhring, Rivastraße 1, 85774 Unterföhring

In Ausnahmefällen können auch Umzüge für weitere Standorte in Bayern, z. B. Regionalstudios, Korrespondentenbüros oder der Senderanlage Ismaning abgerufen werden.

Im Detail ist dies in Kapitel 1.4 des Dokumentes „LB – fachlicher Teil_RV Umzugsleistungen Archiv-Spezialumzüge“ beschrieben.

4 Leistungszeit

Die Regelleistungszeiten sowie die Anforderungen an Einsätze außerhalb der regulären Leistungszeiten ergeben sich aus Kapitel 2.12 des fachlichen Teils. Die konkreten Ausführungstermine und Leistungszeiträume werden im jeweiligen Einzelauftrag festgelegt.

5 Abnahmemengen

Mit diesem Projekt muss der Auftraggeber Umzugsleistungen für Lager- und Archivflächen an den genannten Standorten des Bayerischen Rundfunks (BR) abrufen können.

Die Umzugsleistungen müssen mindestens über die Grundlaufzeit der Rahmenvereinbarung erbracht werden. Im Falle der Inanspruchnahme der optionalen Verlängerungsmöglichkeiten, können die Leistungen über die Laufzeit von maximal 4 Jahren abgerufen werden.

Die während der maximalen Vertragslaufzeit der Rahmenvereinbarung von vier Jahren zugrunde gelegten Abnahmemengen sind in der nachstehenden „Tabelle 1 – Abnahmevolumen Umzugsdienstleistungen“ dargestellt. Die Mengen werden entsprechend der jeweiligen Leistungsart in **laufenden Metern (lfm.)** beziehungsweise **Arbeitsstunden (Std.)** ausgewiesen.

Ermittlung des Bedarfs zur Erbringung der Umzugsdienstleistungen für Lager- und Archivflächen			
Leistung / Leistungsart	**Mindest-Abnahmemenge**	**Geplantes Abnahmevolumen**	**Optionales Höchst Abnahmevolumen**
Notenarchiv – 1:1 Verlagerung	**700 lfm.**	**1.500 lfm.**	**2.500 lfm.**
Unternehmensarchiv – 1:1 Verlagerung:	**2.000 lfm.**	**4.400 lfm.**	**6.000 lfm.**
Weitere Archiv-Lagerverlagerung oder weitere Leistungen wie z. B. De- und Remontagetätigkeiten	**50 Std.**	**200 Std.**	**350 Std.**

Tabelle 1 – Abnahmevolumen Umzugsdienstleistungen

5.1 Mindestabnahmemenge

Die Mindestabnahmemengen werden für jede Leistungsart entsprechend der jeweiligen Abrechnungseinheit getrennt in laufenden Metern (lfm.) beziehungsweise Arbeitsstunden (Std.) bestimmt. Die Vergütung erfolgt auf Grundlage der für die jeweilige Leistung im Preisblatt vereinbarten Einzelpreise. Für den Fall einer maximalen Vertragslaufzeit von vier Jahren legt der Auftraggeber die in Tabelle 1 ausgewiesenen Mindestabnahmemengen zugrunde. Der Auftragnehmer hat während der tatsächlichen Laufzeit der Rahmenvereinbarung Anspruch auf Abnahme und Vergütung der jeweils ausgewiesenen Mindestabnahmemengen, soweit die Rahmenvereinbarung die maximale Vertragslaufzeit erreicht. Endet die Rahmenvereinbarung vorzeitig durch Nichtverlängerung nach der Grundlaufzeit oder einer Verlängerungsperiode, besteht kein Anspruch auf die bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht abgerufenen Mindestabnahmemengen. Eine Verrechnung zwischen unterschiedlichen Leistungsarten oder Abrechnungseinheiten ist ausgeschlossen.

5.2 Geplante Abnahmemenge

Die in Tabelle 1 ausgewiesenen geplanten Abnahmemengen stellen den auf Grundlage der derzeitigen Planungen des Auftraggebers **für die maximale Vertragslaufzeit von vier Jahren insgesamt geschätzten Bedarf** dar. Die geplanten Abnahmemengen schließen die jeweiligen Mindestabnahmemengen ein. Die tatsächlichen Abrufmengen können abhängig vom konkreten Bedarf des Auftraggebers sowohl hinsichtlich der einzelnen Leistungsarten als auch hinsichtlich der jeweiligen Abrechnungseinheiten von den geplanten Abnahmemengen abweichen. Ein Anspruch des Auftragnehmers auf vollständigen Abruf oder Vergütung der geplanten Abnahmemengen besteht nicht, soweit diese die jeweils festgelegten Mindestabnahmemengen überschreiten.

5.3 Optionale Höchstabnahmemenge

Die in Tabelle 1 ausgewiesenen optionalen Höchstabnahmemengen stellen, getrennt nach den jeweiligen Leistungsarten und Abrechnungseinheiten, die **während der maximalen Vertragslaufzeit von vier Jahren insgesamt höchstens abrufbaren Mengen** dar. Der Auftraggeber ist nicht verpflichtet, die optionalen Höchstabnahmemengen vollständig auszuschöpfen. Der Auftragnehmer hat keinen Anspruch auf Abnahme oder Vergütung der optionalen Höchstabnahmemengen. Die jeweiligen Höchstabnahmemengen gelten für jede Leistungsart und Abrechnungseinheit gesondert. Eine Übertragung oder Verrechnung nicht ausgeschöpfter Höchstabnahmemengen zwischen Leistungen, die nach laufenden Metern (lfm.) abgerechnet werden, und Leistungen, die nach Arbeitsstunden (Std.) abgerechnet werden, ist ausgeschlossen. Mit Erreichen der für die jeweilige Leistungsart festgelegten Höchstabnahmemenge besteht keine Verpflichtung des Auftragnehmers zur Erbringung weiterer Leistungen dieser Leistungsart auf Grundlage der Rahmenvereinbarung. Der Auftragnehmer erklärt sich mit Abgabe seines Angebots bereit, Leistungen bis zum Erreichen der jeweils maßgeblichen Höchstabnahmemenge zu den vertraglich vereinbarten Konditionen zu erbringen.

6 Vergabe von Einzelaufträgen

Mit dem jeweiligen Einzelabruf wird auf Grundlage dieser Rahmenvereinbarung ein Einzelauftrag über die darin bezeichneten Leistungen geschlossen. Für den Einzelauftrag gelten die Bestimmungen dieser Rahmenvereinbarung sowie die weiteren Vertragsbestandteile in der festgelegten Rangfolge.

Die Beauftragung eines Einzelauftrags erfolgt ausschließlich durch eine SAP-Bestellung des Auftraggebers. Der zuvor zwischen dem Anforderer des Auftraggebers und dem zentralen Ansprechpartner des Auftragnehmers abgestimmte Leistungsumfang bildet die Grundlage für die SAP-Bestellung. Zum Einzelabruf sind ausschließlich die hierzu vom Auftraggeber autorisierten Stellen berechtigt.

Die SAP-Bestellung enthält oder bezeichnet insbesondere den abgestimmten Leistungsumfang, den Leistungsort, den Ausführungszeitraum bzw. Umzugstermin sowie die maßgeblichen Abrechnungspositionen. Die Einzelheiten des Anforderungs-, Abstimmungs- und Ausführungsprozesses ergeben sich aus dem Dokument „LB – fachlicher Teil_RV Umzugsleistungen Archiv-Spezialumzüge“.

Der Auftragnehmer ist nur zur Ausführung und Abrechnung der in der SAP-Bestellung beauftragten Leistungen berechtigt. Änderungen oder Erweiterungen des beauftragten Leistungsumfangs bedürfen vor ihrer Ausführung einer gesonderten Beauftragung nach den Regelungen dieser Rahmenvereinbarung.

Die Abstimmung oder Bestätigung eines Bedarfs, eines Termins oder eines geschätzten Leistungsumfangs durch den Anforderer des Auftraggebers oder den zentralen Ansprechpartner des Auftragnehmers ersetzt nicht die SAP-Bestellung und begründet für sich allein keinen Vergütungsanspruch.

7 Preise, Abrechnungsgrundlagen und Preisanpassung

7.1 Preise und Preisbestandteile

Die Vergütung der vertragsgegenständlichen Leistungen erfolgt ausschließlich auf Grundlage der im Preisblatt angegebenen und mit Zuschlagserteilung vereinbarten Nettopreise. Sämtliche im Preisblatt vorgesehenen Preispositionen sind vollständig auszufüllen. Sofern für eine Preisposition keine gesonderte Vergütung verlangt wird, ist ein Preis von 0,00 Euro einzutragen.

Die vereinbarten Preise sind während der jeweils geltenden Preisbindungsdauer Festpreise. Sie verstehen sich zuzüglich der gesetzlich geschuldeten Umsatzsteuer.

Mit den vereinbarten Preisen sind sämtliche Leistungen, Aufwendungen, Auslagen und Nebenleistungen abgegolten, die zur vollständigen und vertragsgemäßen Durchführung der Einzelaufträge erforderlich sind, soweit im Preisblatt keine gesonderte Preisposition vorgesehen ist.

Bei den nach laufenden Metern (lfm.) abzurechnenden Leistungen sind sämtliche zur vollständigen und vertragsgemäßen Erbringung der jeweiligen Leistung erforderlichen Personal- und Arbeitszeiten mit dem vereinbarten Einzelpreis je laufendem Meter abgegolten. Eine zusätzliche Abrechnung von Personalstunden ist ausgeschlossen. Die Ermittlung der abrechenbaren laufenden Meter sowie der hiervon umfasste Leistungsumfang richten sich ergänzend nach Kapitel 6 des fachlichen Teils.

Fahrzeuge, besondere Transportmittel, Zuschläge und sonstige Zusatzleistungen werden nur gesondert vergütet, soweit hierfür im Preisblatt eine eigene Preisposition vorgesehen und die betreffende Leistung im jeweiligen Einzelauftrag beauftragt wurde.

Nicht im Preisblatt vorgesehene Kosten, Zuschläge, Auslagen oder sonstige Vergütungen dürfen nur berechnet werden, wenn der Auftraggeber deren Übernahme vor der Leistungserbringung ausdrücklich in Textform beauftragt oder genehmigt hat.

7.2 Fahrt- und Reisekosten

Sämtliche im Zusammenhang mit der Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistungen anfallenden Fahrt- und Reisekosten sowie sonstigen reisebedingten Nebenkosten sind mit den im Preisblatt vereinbarten Preisen vollständig abgegolten. Eine gesonderte Abrechnung von Fahrt- und Reisekosten, Anfahrtspauschalen, Kilometergeldern oder sonstigen Reise- und Fahrtnebenkosten ist ausgeschlossen.

Dies umfasst insbesondere die An- und Abfahrt des eingesetzten Personals, Fahrtzeiten, Kilometerkosten, Kraftstoffkosten, Maut- und Parkgebühren sowie sonstige im Zusammenhang mit der An- und Abreise oder der Durchführung der Leistung entstehende Reise- und Fahrtkosten.

7.3 Abrechenbare Personalzeiten bei stundenbasierten Leistungen

Soweit für Leistungen gemäß Preisblatt ausdrücklich eine Abrechnung nach Arbeitsstunden vorgesehen ist, sind ausschließlich die zur vertragsgemäßen Ausführung des jeweiligen Einzelauftrags erforderlichen, tatsächlich erbrachten und nach den Vorgaben des Fachlichen Teils dokumentierten Personalzeiten abrechenbar.

Dies betrifft insbesondere die in Position 1.3 des Preisblatts vorgesehenen weiteren Archiv-/Lagerverlagerungen und sonstigen Leistungen, wie beispielsweise De- und Remontagetätigkeiten.

Für Leistungen, die gemäß Preisblatt nach laufenden Metern (lfm.) vergütet werden, insbesondere die Leistungen nach den Positionen 1.1 und 1.2, erfolgt keine gesonderte Abrechnung von Personal- oder Arbeitszeiten. Sämtliche für die vertragsgemäße Durchführung dieser Leistungen erforderlichen Personalzeiten sind mit dem vereinbarten Einzelpreis je laufendem Meter abgegolten.

Pausen sowie Zeiten, die der Auftragnehmer zu vertreten hat, insbesondere aufgrund verspäteten Erscheinens, unzureichender Einsatzplanung oder der Beseitigung eigener Schlechtleistungen, werden nicht vergütet.

Die ordnungsgemäße Erfassung oder Bestätigung eines Arbeits- oder Leistungsnachweises begründet für sich allein keinen Vergütungsanspruch.

7.4 Fahrt- und Wartezeiten

An- und Abfahrtszeiten zum ersten bzw. vom letzten Leistungsort sind nicht gesondert als Personalzeiten abrechenbar.

Bei Leistungen, die gemäß Preisblatt nach laufenden Metern (lfm.) abgerechnet werden, sind sämtliche im Zusammenhang mit der vertragsgemäßen Leistungserbringung anfallenden Fahrt- und Wartezeiten mit dem vereinbarten Einzelpreis je laufendem Meter abgegolten.

Bei Leistungen, die gemäß Preisblatt nach Arbeitsstunden abgerechnet werden, gelten Fahrzeiten zwischen den im jeweiligen Einzelauftrag festgelegten Leistungsorten als abrechenbare Personalzeiten, soweit diese für die vertragsgemäße Durchführung des Einzelauftrags erforderlich sind.

Wartezeiten sind bei stundenbasierten Leistungen nur dann abrechenbar, wenn sie vom Auftraggeber zu vertreten sind, dem zuständigen Ansprechpartner unverzüglich angezeigt und im Leistungsnachweis gesondert dokumentiert werden. Vom Auftragnehmer zu vertretende Warte- und Ausfallzeiten werden nicht vergütet.

7.5 Fahrzeuge, besondere Transportmittel und Werkzeuge

Die für die vertragsgemäße Durchführung der Leistungen gemäß Positionen 1.1 und 1.2 des Preisblatts erforderlichen Transportfahrzeuge und üblichen Transporthilfsmittel sind mit dem vereinbarten Einzelpreis je laufendem Meter abgegolten. Eine zusätzliche Vergütung hierfür erfolgt nicht.

Ein Lkw kann ausschließlich für ausdrücklich gesondert beauftragte Zusatztransporte gemäß Position 3.1 des Preisblatts abgerechnet werden, sofern dessen Einsatz nicht bereits Bestandteil einer nach laufenden Metern abzurechnenden Leistung ist. Die Vergütung erfolgt je beauftragtem Einsatztag nach dem hierfür vereinbarten Preis. Mit dem Preis sind insbesondere Treibstoff und die übliche Ladungssicherung abgegolten.

Der Einsatz eines Elektro-Hochhubwagens einschließlich befähigter Bedienperson gemäß Position 3.2 des Preisblatts wird nur vergütet, wenn dieser im jeweiligen Einzelauftrag ausdrücklich gesondert beauftragt wurde. Die Abrechnung erfolgt nach den tatsächlich beauftragten und dokumentierten Einsatzstunden auf Grundlage des im Preisblatt vereinbarten Stundenpreises. Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass entsprechend unterwiesenes bzw. befähigtes Bedienpersonal eingesetzt wird. Sonstige übliche Arbeits-, Transport- und Hilfsmittel, die zur vertragsgemäßen Durchführung der beauftragten Leistungen erforderlich sind, sind mit den jeweiligen Einheitspreisen abgegolten, soweit hierfür im Preisblatt keine gesonderte Preisposition vorgesehen ist.

7.6 Behördliche Genehmigungen

Erforderliche behördliche Genehmigungen und Anordnungen, insbesondere für Halteverbotszonen oder verkehrsrechtliche Maßnahmen, sind vom Auftragnehmer rechtzeitig zu beantragen und organisatorisch umzusetzen. Die hierfür anfallenden behördlichen Gebühren werden nur vergütet, wenn die Maßnahme zuvor vom Auftraggeber beauftragt wurde und die Kosten in tatsächlich entstandener Höhe nachgewiesen werden. Der sonstige Aufwand des Auftragnehmers ist mit den vereinbarten Preisen abgegolten.

7.7 Zuschläge

Leistungen sind grundsätzlich innerhalb der im Fachlichen Teil festgelegten regulären Leistungszeiten zu erbringen. Werden auf ausdrückliche Beauftragung des Auftraggebers Leistungen außerhalb der regulären Leistungszeiten sowie an Samstagen, Sonntagen oder gesetzlichen Feiertagen am jeweiligen Leistungsort erbracht, können die hierfür im Preisblatt vorgesehenen Zuschläge abgerechnet werden.

Zuschläge werden ausschließlich für die tatsächlich innerhalb des jeweiligen zuschlagsberechtigten Zeitraums erbrachten und abrechenbaren Leistungen gewährt. Treffen mehrere Zuschlagstatbestände gleichzeitig zu, wird ausschließlich der jeweils höchste einschlägige Zuschlag vergütet; eine Kumulierung ist ausgeschlossen.

Zuschläge sind nur abrechenbar, wenn die Leistung vorab ausdrücklich vom Auftraggeber beauftragt und entsprechend dokumentiert wurde. Zuschläge aufgrund von Umständen, die der Auftragnehmer zu vertreten hat, werden nicht vergütet.

7.8 Preisanpassung

Die im Preisblatt vereinbarten Nettopreise bleiben während der Grundlaufzeit der Rahmenvereinbarung bis einschließlich 31.01.2029 unverändert.

Für das jeweils folgende Verlängerungsjahr können die vereinbarten Nettopreise nach Maßgabe der Entwicklung des vom Statistischen Bundesamt veröffentlichten Erzeugerpreisindex für Dienstleistungen, Wirtschaftszweig WZ 49.4 „Güterbeförderung im Straßenverkehr, Umzugstransporte“, angepasst werden.

Maßgeblich ist die prozentuale Veränderung des zuletzt vor Beginn des jeweiligen Verlängerungsjahres veröffentlichten Jahresindex gegenüber dem zum Zeitpunkt der Zuschlagserteilung zuletzt veröffentlichten Jahresindex. Bei jeder weiteren Preisanpassung wird der zuletzt verwendete Vergleichsindex als neuer Ausgangsindex zugrunde gelegt.

Eine Preisanpassung erfolgt nur, wenn sich der maßgebliche Index gegenüber dem jeweiligen Ausgangsindex um mindestens 5 % erhöht oder vermindert hat. Die vereinbarten Nettopreise werden um 100 % der festgestellten prozentualen Indexveränderung erhöht oder vermindert.

Die Anpassung erfolgt für sämtliche Einzelpreise des Preisblatts in gleicher prozentualer Höhe. Gesetzlich festgelegte Gebühren und die nach Kapitel 7.6 erstattungsfähigen behördlichen Gebühren sind von der Preisanpassung ausgenommen.

Die Preisanpassung ist von der Partei, die eine Anpassung verlangt, spätestens drei Monate vor Beginn des jeweiligen Verlängerungsjahres in Textform geltend zu machen. Das Verlangen muss den verwendeten Ausgangs- und Vergleichsindex sowie die Berechnung der angepassten Preise nachvollziehbar ausweisen. Bei nicht fristgerechter Geltendmachung bleiben die bisherigen Preise für das betreffende Verlängerungsjahr unverändert.

Die angepassten Preise gelten ausschließlich für Leistungen, die ab Beginn des betreffenden Verlängerungsjahres erbracht werden. Eine rückwirkende Preisanpassung ist ausgeschlossen.

Wird der bezeichnete Index nicht mehr veröffentlicht oder in seiner Struktur wesentlich verändert, tritt an seine Stelle der vom Statistischen Bundesamt veröffentlichte Index, der die Kostenentwicklung der vertragsgegenständlichen Leistungen wirtschaftlich am besten abbildet.

8 Änderungen und zusätzliche Leistungen bei Einzelaufträgen

Der Auftragnehmer darf Änderungen oder zusätzliche Leistungen gegenüber einem bereits erteilten Einzelauftrag nur ausführen, wenn diese vorab durch eine hierzu autorisierte Stelle des Auftraggebers in Textform beauftragt wurden. Soweit erforderlich, wird die bestehende SAP-Bestellung entsprechend angepasst.

Der Auftragnehmer hat vor Ausführung nachvollziehbar darzustellen, welche Auswirkungen die Änderung auf Leistungsumfang, Vergütung und Ausführungstermin hat. Die Vergütung richtet sich nach den vereinbarten Preisen des Preisblatts. Sind dort keine geeigneten Preispositionen vorgesehen, ist vor der Ausführung eine gesonderte Preisvereinbarung erforderlich.

Erkennt der Auftragnehmer, dass der beauftragte Leistungsumfang oder der vereinbarte Auftragswert voraussichtlich überschritten wird, hat er den Auftraggeber unverzüglich in Textform zu informieren. Ohne vorherige Beauftragung besteht kein Anspruch auf Vergütung zusätzlicher oder geänderter Leistungen.

Ausgenommen sind unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr unmittelbar drohender Personen- oder Sachschäden. Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber hierüber unverzüglich zu informieren und die Notwendigkeit sowie die entstandenen Kosten nachzuweisen.

9 Rechnung, Fälligkeit und Zahlung

Die Rechnung ist gemäß dem Abruf (SAP-Bestellung) des Auftraggebers zu strukturieren. Es müssen die gleichen Positionen und Leistungseinheiten in gleicher Reihenfolge verwendet werden. Die Bestellnummer der SAP-Bestellung (Abruf) muss bei jedem Schriftverkehr und auf den Rechnungen angegeben werden.

Zahlungen leistet der Auftraggeber nach Vorlage der prüffähigen Gesamtrechnung innerhalb von 30 Tagen, ohne Abzug von Skonto. Die Rechnungsstellung erfolgt monatlich im Nachhinein auf Grundlage der bestätigten Leistungsnachweise. Die Vergütung erfolgt auf Grundlage der tatsächlich erbrachten und nachgewiesenen Leistungen sowie der hierfür vereinbarten Abrechnungseinheiten und Einzelpreise des Preisblatts.

Maßgebend ist das Datum des Eingangsstempels der Kreditorenbuchhaltung des Auftraggebers.

Als Rechnungsanhang ist, der gemäß Kapitel 6 des fachlichen Teils erstellte und vom Auftraggeber bestätigte Leistungsnachweis beizufügen.

10 Rechnungsadresse

Rechnungen für den Bayerischen Rundfunk sind auszustellen an:

Bayerischer Rundfunk
Kreditorenbuchhaltung
Rundfunkplatz 1
80335 München

Der Bayerische Rundfunk kann Rechnungen im Format PDF oder ZUGFeRD, die per E-Mail an rechnungseingang@br.de gesendet werden, oder XRechnungen verarbeiten.

11 Verzug

Details zum Ablaufplan und den geplanten Einsatzzeiten werden im Kick-off-Gespräch bzw. spätestens vor dem jeweiligen Einzelabruf mitgeteilt. Soweit nicht anders vereinbart, sind alle Termine zur Leistungserbringung verbindlich einzuhalten.

Überschreitet der Auftragnehmer verbindlich festgelegte Abnahme- und Vertragserfüllungstermine, so kommt er ohne Mahnung in Verzug. Dies gilt nicht, wenn der Auftragnehmer die Verzögerung nicht zu vertreten hat und dies nachweisen kann.

Der Auftraggeber kann im Fall des Verzuges den Verzögerungsschaden verlangen. Ferner kann der Auftraggeber von der Rahmenvereinbarung oder von einem Einzelabruf zurücktreten und Schadensersatz statt der Leistung verlangen. Die Regelungen zur außerordentlichen Kündigung gem. Kapitel 16 bleiben unberührt.

12 Vertragsstrafe

Der Auftraggeber ist berechtigt, für den Fall der Überschreitung eines verbindlich vereinbarten Termins für eine Einzelteilleistung, für jeden Umzugstag, an dem sich der Auftragnehmer mit der Einhaltung des Termins in Verzug befindet, eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,5% des Auftragswertes für die in Verzug befindliche Leistung zu verlangen. Insgesamt beträgt die Summe der, aufgrund dieser Regelung zu zahlenden Vertragsstrafen, jedoch nicht mehr als 5% des Auftragswertes, für die in Verzug befindliche Leistung.

13 Schlechtleistung

Erbringt der Auftragnehmer Leistungen nicht, nicht vollständig oder nicht vertragsgemäß, hat er auf Aufforderung des Auftraggebers unverzüglich und ohne zusätzliche Vergütung den vertragsgemäßen Zustand herzustellen. Hierzu gehört insbesondere die Nachbesserung oder Wiederholung der betroffenen Leistung.

Der Auftraggeber setzt hierfür grundsätzlich eine angemessene Frist in Textform. Eine Fristsetzung ist entbehrlich, wenn der Auftragnehmer die Mängelbeseitigung verweigert, diese fehlgeschlagen ist, wegen der zeitlichen oder betrieblichen Bedeutung der Leistung keinen Aufschub duldet oder gesetzlich entbehrlich ist.

Erfolgt die Mängelbeseitigung nicht fristgerecht, kann der Auftraggeber die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Auftragnehmers selbst oder durch Dritte durchführen lassen, die Vergütung angemessen mindern oder für nicht verwertbare Leistungen verweigern.

Die Kosten und Zeiten der Mängelbeseitigung trägt der Auftragnehmer, soweit er die Schlechtleistung zu vertreten hat; eine gesonderte Vergütung erfolgt nicht. Schlechtleistungen und Abhilfemaßnahmen sind nachvollziehbar zu dokumentieren.

Bei wiederholten, erheblichen oder nicht fristgerecht beseitigten Schlechtleistungen bleiben die Kündigung aus wichtigem Grund sowie weitergehende Ansprüche des Auftraggebers, insbesondere auf Schadens- und Aufwendungsersatz, unberührt.

14 Zusammenarbeit der Vertragspartner / Ausschluss von Arbeitnehmerüberlassung und Scheinselbstständigkeit

Die Vertragspartner werden durch organisatorische Maßnahmen gewährleisten, dass die im Rahmen der Leistungserbringung eingesetzten Mitarbeiter des Auftragnehmers ausschließlich dessen Direktionsrecht und Disziplinargewalt unterstehen. Es erfolgt keine Eingliederung der zur Leistungserbringung eingesetzten Mitarbeiter des Auftragnehmers in die Organisation des Auftraggebers.

Beide Parteien benennen je einen verantwortlichen Ansprechpartner in Bezug auf sämtliche Belange im Zusammenhang mit den vertraglichen Grundlagen. Der Auftraggeber wird Anforderungen an die zu erbringende Leistung ausschließlich dem vom Auftragnehmer benannten verantwortlichen Ansprechpartner übermitteln und den übrigen vom Auftragnehmer eingesetzten Personen keine Weisungen erteilen. Die vom Auftragnehmer eingesetzten Personen treten in kein Arbeitsverhältnis zum Auftraggeber, auch soweit sie Leistungen in dessen Räumen erbringen.

Der Auftragnehmer bestimmt grundsätzlich Ort und Zeit der Leistung selbst. Jedoch sind zeitliche, räumliche und fachliche Anforderungen zu beachten, soweit sie sich aus der Leistungsbeschreibung ergeben oder in zwischen den Parteien abgestimmten Termin- oder Leistungsplänen enthalten oder zur Erreichung des Zwecks der Beauftragung erforderlich sind. Für die zur Erbringung der Leistungen notwendigen Arbeitsmittel ist der Auftragnehmer selbst verantwortlich, soweit nicht anders vereinbart.

15 Ansprechpartner

15.1 Ansprechpartner Auftraggeber

Kaufmännische Ansprechpartner auf Seiten des Auftraggebers für diesen Auftrag sind:

- Jana Bogena, Einkauf, E-Mail: Jana.Bogena@br.de
- Maximilian Heigel, Einkauf, E-Mail: Maximilian.Heigel@br.de

Fachlicher Ansprechpartner auf Seiten des Auftraggebers für diesen Auftrag ist:

- Stephan Unser, Flächenmanagement, E-Mail: Stephan.Unser@br.de

15.2 Ansprechpartner Auftragnehmer

Der Auftragnehmer benennt einen wirtschaftlich, organisatorisch und fachlich verantwortlichen Ansprechpartner, der zu allen Themen im Zusammenhang mit der Rahmenvereinbarung und den auf ihr beruhenden Einzelaufträgen Auskunft erteilen sowie Entscheidungen treffen oder kurzfristig herbeiführen kann.

Dieser Ansprechpartner muss montags bis freitags (ausgenommen gesetzliche Feiertage am jeweiligen Leistungsort) zwischen 08:00 Uhr und 16:00 Uhr telefonisch erreichbar sein. Kann eine unmittelbare Erreichbarkeit nicht gewährleistet werden, ist ein Rückruf innerhalb eines Werktages sicherzustellen. Anfragen des Auftraggebers per E-Mail sind innerhalb von 24 Stunden an Werktagen zu beantworten. Sofern eine abschließende Beantwortung innerhalb dieser Frist nicht möglich ist, hat der Auftragnehmer zumindest eine qualifizierte Zwischenmitteilung unter Angabe des weiteren Vorgehens zu übermitteln.

Die für den verantwortlichen Ansprechpartner festgelegten Anforderungen und Vorgaben gelten gleichermaßen für dessen Vertretung. Bei Ausfall des verantwortlichen Ansprechpartners hat der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich in Textform über den Ausfall und die übernehmende Vertretung zu informieren.

Sämtliche Aufwendungen des Auftragnehmers für die Benennung und Vorhaltung des verantwortlichen Ansprechpartners sowie dessen Vertretung, insbesondere für Erreichbarkeit, Kommunikation, Abstimmung und Information des Auftraggebers werden nicht gesondert vergütet.

16 Kündigung aus wichtigem Grund

Eine fristlose Kündigung aus wichtigem Grund bleibt beiden Parteien vorbehalten.

Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

- trotz schriftlicher Abmahnung erneut gegen eine Pflicht aus diesem Vertrag verstoßen wird oder bei bestehender Pflichtverletzung trotz Fristsetzung keine Abhilfe erfolgt
- sich Tatsachen ergeben, aufgrund derer dem Kündigenden unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles und unter Abwägung der Interessen der Vertragspartner die Fortsetzung des Vertrages nicht mehr zugemutet werden kann.
- ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenz- oder eines vergleichbaren Verfahrens über das Vermögen des Auftragnehmers mangels Masse abgelehnt wird,
- der Auftragnehmer Unterauftragnehmer oder sonstige Dienstleister ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Auftraggebers einsetzt.

Bei Eintritt einer Voraussetzung, die zu einer vorzeitigen Beendigung berechtigt, wird die betroffene Partei den Vertragspartner unverzüglich und umfassend über den zu Grunde liegenden Sachverhalt in Kenntnis setzen.

Die Benachrichtigung und die Kündigung müssen schriftlich erfolgen. Die Pflicht des Auftragnehmers, die Lieferung/Leistungen bis zum Zeitpunkt der Vertragsbeendigung ordnungsgemäß zu erbringen, bleibt von einer Kündigung unberührt. Ab dem Zeitpunkt der außerordentlichen Kündigung durch den Auftraggeber entfällt jegliche Zahlungspflicht des Auftraggebers an den Auftragnehmer. Bis zum Zeitpunkt der Kündigung von dem Auftragnehmer erbrachten Leistungen werden durch den Auftraggeber nur vergütet, soweit sie zu dem vertraglich vorgesehenen Zweck verwertbar sind.

17 Haftung / Freistellung

Der Auftragnehmer haftet für alle durch ihn oder durch seine Beauftragten (Unterauftragnehmer) verursachten Personen- und Sachschäden, die bei der Erfüllung oder bei Gelegenheit der Erfüllung der Vertragspflichten entstehen, selbst und unmittelbar nach den gesetzlichen Vorschriften.

Der Auftragnehmer haftet für die Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften und der sonstigen gesetzlichen Vorschriften und berufsgenossenschaftlichen Bestimmungen.

Der Aufragnehmer ist für die Einhaltung aller einschlägigen Vorschriften und technischen Standards insbesondere für Arbeitsschutz, Sicherheit und Verkehrssicherungspflicht verantwortlich.

Durch die Abgabe des Angebots sichert der Bieter zu, dass im Auftragsfall:

1. die eingesetzten Mitarbeitenden oder die des angezeigten und genehmigten Unterauftragnehmers mit den für die Arbeiten notwendige Arbeitsschutz ausgerüstet sind,

2. die eingesetzten Mitarbeitenden oder die, des angezeigten und genehmigten Unterauftragnehmers, in die einschlägigen Vorschiften unterwiesen sind,

3. nur eingewiesene und ausreichend und sofern gefordert, ausreichend qualifizierte Mitarbeitende des eigenen Unternehmens oder des angezeigten und genehmigten Unterauftragnehmers eingesetzt werden,

Entsprechende Dokumentationen sind dem Auftraggeber auf Verlangen auszuhändigen.

Für alle Personen-, Sach- und Vermögensschäden, die Dritten in Ausübung oder in Erfüllung der vertraglichen Verpflichtung des Auftragnehmers, seiner Mitarbeitenden oder seiner beauftragten Unterauftragnehmer entstehen, haftet der Auftragnehmer dem Auftraggeber gegenüber allein und stellt diesen von allen Ansprüchen frei, die gegen BR erhoben werden. Dies gilt auch für Kosten einer etwa notwendigen Rechtsverteidigung und Rechtsverfolgung. Diese Haftungsfreistellung gilt nicht, wenn der Schadenseintritt durch den Auftraggeber oder seine Mitarbeitenden zu vertreten ist.

Ergänzend gelten die Anforderungen gemäß Kapitel 7 des fachlichen Teils.

18 Betriebs- oder Berufshaftpflichtversicherung

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, zur Sicherung möglicher Ersatzansprüche des Auftraggebers aus diesem Vertrag eine Betriebs- oder Berufshaftpflichtversicherung mit folgenden Deckungssummen aufrecht zu erhalten (zumindest zweifach maximiert p.a.):

Personen- und Sachschäden in Höhe von 5 Mio. Euro und

Vermögensschäden in Höhe von 2 Mio. Euro

Die Versicherung hat insbesondere folgenden Zusatzbaustein zu umfassen:

- Schlüsselklausel (Verlust von Schlüsseln, Codekarten, Transpondern oder sonstigen Zutrittsmitteln):

Mitversichert sind Haftpflichtansprüche Dritter sowie Aufwendungen, die dem BR oder berechtigten Dritten infolge des Verlustes von Schlüsseln, Codekarten, Transpondern oder sonstigen Zutrittsmitteln entstehen, die dem Auftragnehmer oder seinen Erfüllungsgehilfen im Rahmen der Vertragserfüllung übergeben wurden oder in deren Gewahrsam standen. Die Deckung umfasst insbesondere:

- Kosten für den Austausch oder die Umprogrammierung von Schlössern, Schließanlagen, Schließzylindern sowie elektronischen Zutrittssystemen,
- Kosten für die Anfertigung neuer Schlüssel oder Zutrittsmittel,
- Kosten für notwendige vorübergehende Sicherungsmaßnahmen (z.B. Bewachung) bis zur Wiederherstellung der Zugangssicherheit.

Die Mindestdeckungssumme für Schäden aus dem Verlust von Schlüsseln und Zutrittsmitteln beträgt 250.000 Euro je Schadenereignis.

Der Auftragnehmer hat den Verlust von Schlüsseln oder Zutrittsmitteln unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 48 Stunden nach Bekanntwerden, dem Auftraggeber schriftlich anzuzeigen und erforderliche Schadenminderungsmaßnahmen sofort einzuleiten.

- Transport-, Güter- und Tätigkeitsschäden (Schäden an Sachen des Auftraggebers während Transport, Montage oder sonstiger Leistungserbringung):

Die Mindestdeckungssumme für Transport-, Güter- und Tätigkeitsschäden beträgt 1 Mio. Euro je Schadensfall. Der Versicherungsschutz muss Schäden an Sachen des Auftraggebers umfassen, die im Rahmen der Leistungserbringung transportiert, bewegt, bearbeitet oder sonst in Obhut genommen werden. Tätigkeitsschäden müssen ausdrücklich mitversichert sein.

Der Auftragnehmer muss dem Auftraggeber jährlich oder nach begründeter Aufforderung unverzüglich eine entsprechende aktualisierte Versicherungsbestätigung über den Fortbestand der Versicherung einschließlich des Nachweises über den Einschluss der Schlüsselklausel sowie der geforderten Transport-, Güter- und Tätigkeitsschäden vorlegen.

19 Datenschutz, Geheimhaltung und Sicherheit

Es müssen die geltenden Datenschutzbestimmungen des Auftraggebers eingehalten werden.

- Verpflichtung auf Vertraulichkeit (Anlage 8)

20 Verpflichtung auf Vertraulichkeit

Der Auftragnehmer sowie die von ihm zur Leistungserbringung eingesetzten Personen sind zur Einhaltung der in Anlage 8 „Vertraulichkeitsvereinbarung“ festgelegten Anforderungen verpflichtet. Die Anlage ist Bestandteil der Vertragsunterlagen und in ihrer jeweils für diesen Auftrag geltenden Fassung einzuhalten.

21 Unterauftragnehmer

Der Auftragnehmer ist dazu berechtigt, bei der Durchführung dieses Auftrags Unterauftragnehmer einzusetzen und zu wechseln. Er hat die Unterauftragnehmer davon in Kenntnis zu setzen, dass die Unterauftragnehmer in Erfüllung eines öffentlich ausgeschriebenen Auftrags tätig werden.

Vor der beabsichtigten Übertragung von Leistungen an Unterauftragnehmer hat der Auftragnehmer dem BR die Art und den Umfang der zu übertragenden Leistungen sowie die Firma, die Anschrift und die Berufsgenossenschaft (einschließlich Mitgliedsnummer) des hierfür vorgesehenen Unterauftragnehmers in Textform mitzuteilen. Der Bieter muss für alle von ihm benannten Unterauftragnehmer die technische und berufliche Leistungsfähigkeit nachweisen.

Die Einschaltung weiterer Unterauftragnehmer als der im Angebot benannten oder der Wechsel der Unterauftragnehmer bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers.

Der Bieter muss sicherstellen, dass ein Unterauftragnehmer die Leistungen nicht seinerseits ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Auftraggebers weitervergibt.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, bei der Übertragung eines Unterauftrags nach wettbewerblichen Gesichtspunkten zu verfahren, dem Unterauftragnehmer auf Verlangen den Auftraggeber zu benennen, dem Unterauftragnehmer insgesamt keine ungünstigeren Bedingungen – insbesondere hinsichtlich der Zahlungsweise und Sicherheitsleistungen – zu stellen als zwischen ihm und dem Auftraggeber vereinbart sind.

Bei der Einholung von Angeboten für Unteraufträge sind regelmäßig kleine und mittlere Unternehmen angemessen zu beteiligen. Der Auftragnehmer bemüht sich ferner, Unteraufträge an kleine und mittlere Unternehmen in dem Umfang zu erteilen, wie er es mit der vertragsgemäßen Ausführung der Leistung vereinbaren kann.

22 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Dieser Vertrag unterliegt deutschem Recht. Gerichtsstand für alle Auseinandersetzungen, die im Zusammenhang mit diesem Vertrag stehen, ist, soweit rechtlich zulässig, München.

23 Sonstige Vereinbarungen

Der Auftragnehmer erklärt, dass ihm die in dieser Ausschreibung verwendeten Fachbegriffe bekannt und verständlich sind. Er hatte Gelegenheit, etwaige Unklarheiten in dem Vergabeverfahren, im Wege von Bieterfragen und Rügen aufzugreifen.

Der Auftragnehmer ist nur mit vorheriger Zustimmung des Auftraggebers berechtigt, diesen als Referenzkunden anzugeben.

Die Nennung des Auftrags/Projekts bzw. die Verwendung des BR-Logos durch den Bieter bzw. späteren Auftragnehmer in dessen Werbung oder bei der Berichterstattung in öffentlichen Medien ist grundsätzlich ausgeschlossen. Ausnahmen bedürfen der Prüfung und ausdrücklichen Zustimmung durch den Bayerischen Rundfunk.

24 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne oder mehrere Bestimmungen dieser Rahmenvereinbarung ganz oder teilweise unwirksam und/oder unanwendbar sein oder im Laufe der Durchführung der Rahmenvereinbarung werden, oder sollte sich für diese Rahmenvereinbarung eine Regelungslücke ergeben, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen der Rahmenvereinbarung hiervon nicht berührt.

An die Stelle der unwirksamen und/oder unanwendbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Regelungslücke soll eine angemessene Regelung treten, die, soweit möglich, dem am nächsten kommt, was die Parteien der Rahmenvereinbarung wirtschaftlich gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck dieser Rahmenvereinbarung wollen würden, wenn sie diesen Punkt bedacht hätten.

25 Anlagen

- Die Allgemeinen Beschaffungsbedingungen des SWR, des BR und des SR und deren verbundenen Unternehmen für Lieferungen und Leistungen (Stand 06.11.2024), einzusehen unter **https://www.br.de/unternehmen/abb-swr-br-sr-100.html**